

Satzung 2026

Die Tauchflaschen 1993 Köln e.V.



Präambel

Der Verein „Die Tauchflaschen 1993 Köln e.V.“ gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger orientieren:

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes NRW.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er tritt fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind.
3. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
4. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
5. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes für alle Mitglieder und treten für deren körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung ein.
6. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 30.05.1993 in Köln gegründete Tauchsport-Verein führt den Namen:

Die Tauchflaschen 1993 Köln e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln, **Reg.-Nr. VR 11381** eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports mit und ohne Tauchgerät. Dazu gehören
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern. Die Ausbildung im und im Namen des Vereins erfolgt ausschließlich nach VDST-Richtlinien und durch VDST-Ausbilder,
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Ausbildern und Helfern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - Unterstützung und Förderung tauch- und schwimmsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und des Wettkampfsports,
 - die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften,
 - Beachtung der Bereiche Natur- und Umweltschutz am und im Wasser, einschließlich des umweltverträglichen Sporttauchens.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen angemessen vergütet werden. Die Höhe der Vergütung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
6. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entschädigung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
7. Der Vorstand ist ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Verträge mit Übungsleitern, Trainern und Ausbildern abzuschließen.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüf-fähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
10. Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden.
11. Zur Sicherstellung eines umfassenden Schutzes für alle Mitglieder erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile.

§ 2

Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a. Verband deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)
 - b. Tauchsportverband NRW e.V. (TSV-NRW)
 - c. StadtSportBund Köln e.V. (SSBK)
 - d. Ortsverband Kölner Schwimmvereine e.V. (OKS)
 - e. Verband für aquatische Systemanalysen (VASA)
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen sowie über den Austritt beschließen.
4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand die Delegierten für die Teilnahme.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen Aufnahmeantrag in Textform zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Verein hat folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a. **Erstmitgliedschaft:** gilt für Mitglieder, die als Vereinsmitglied der „Die Tauchflaschen 1993 Köln e.V.“ beim VDST als aktiv gemeldet und bei der Sporthilfe NRW versichert sind.
 - b. **Zweitmitgliedschaft:** gilt für Mitglieder, die ihre Erstmitgliedschaft in einem anderen VDST-Verein haben.

- c. **Passive Mitgliedschaft:** gilt für Mitglieder, die den Verein durch die Beitragszahlung unterstützen, jedoch nicht an den tauchsportlichen Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Passive Mitglieder im Verein sind nicht beim VDST, jedoch bei der Sporthilfe NRW versichert.
 - d. **Ehrenmitgliedschaft:** gilt für Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste um den Verein und um den Tauchsport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Sie werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - e. **Ehrenvorsitz:** gilt für Mitglieder, die sich in der Wahrnehmung eines Vorstandsamtes um die Belange bzw. die Weiterentwicklung des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Art der Mitgliedschaft
- a. Ein **passives Mitglied** kann durch schriftliche Erklärung jederzeit den Status wechseln und zum **aktiven Vereinsmitglied** werden.
 - b. Ein **aktives Mitglied** kann durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Geschäftsjahres zum **passiven Vereinsmitglied** werden.
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung aller Beiträge kann das betroffene Mitglied nicht für Aufgaben und Ämter im Verein gewählt werden und hat auch kein Stimmrecht.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinsangebote zu nutzen und in allen tauchsportlichen Angelegenheiten Rat und Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an tauchsportlichen Veranstaltungen ist eine gültige medizinisch bestätigte Tauchtauglichkeit. Die Mitglieder haben eigenverantwortlich für eine gültige Tauchtauglichkeit Sorge zu tragen, bei Minderjährigen obliegt dies den Erziehungsberechtigten.
3. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese zeitnah dem geschäftsführenden Vorstand in Textform mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss vom Trainings- und Tauchbetrieb führen. Es gelten die Versicherungsbedingungen.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Sanktionen: befristeter Ausschluss vom Trainingsbetrieb sowie von gemeinsamen Aktivitäten
3. Ausschluss

3.1 Der Ausschluss kann erfolgen

- a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b. wegen Nichterfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein unter Fristversäumnis,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- d. wegen unehrenhafter Handlungen.

3.2 Über den Ausschluss entscheidet auf schriftlichen Antrag der Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluss.

3.3 Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung des Gesamtvorstandes ist dem auszuschließenden Mitglied der Antrag schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder sind über den Vorgang zu informieren.

3.4 Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds in Textform ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen. Diese Vorstandssitzung ist für Vereinsmitglieder öffentlich.

3.5 Der Ausschluss des Betroffenen wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen. Leistungen des Mitglieds an den Verein werden nicht erstattet.

3.6 Der Ausschluss wird dem Betroffenen, wenn er beim Beschluss nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich in Textform mitgeteilt.

§ 7

Beiträge und Umlagen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich ein Aufnahmebeitrag und Umlagen für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
3. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
4. Es gilt die Beitragsordnung in ihrer letzten Fassung/Änderungsstand mit Datum.
5. Beiträge sollen durch SEPA-Mandat bezahlt werden.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich in Textform mitzuteilen.
8. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können auf Beschluss des Gesamtvorstands von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, sofern die zur Mitgliedschaft erforderlichen Beiträge und Umlagen vollständig entrichtet wurden. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins, vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an, zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der MV, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Mitglieder können nur dann in den geschäftsführenden Vorstand des Vereins „Die Tauchflaschen 1993

Köln e. V.“ gewählt werden, wenn sie nicht gleichzeitig in einem anderem Tauchsportverein im geschäftsführenden Vorstand tätig sind.

5. Die Kandidatur für ein Amt kann auch im Vorfeld schriftlich erfolgen.
6. Eine Erklärung, dass die Wahl angenommen wird, ist in Schriftform beizufügen.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. die Ressortversammlungen,
5. die Jugendversammlung.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).
Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - e. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.
2. Es muss mindestens eine ordentliche MV im Jahr stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. von einem Fünftel der Mitglieder in Schriftform beim Vorsitzenden beantragt wird.
4. Die MV findet in Form einer Versammlung in einem Sitzungsraum statt. In Ausnahmefällen kann die MV als Online-Meeting oder als eine Kombination beider Formen durchgeführt werden.
5. Die Einberufung der MV erfolgt durch den Vorstand in Textform. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen.
Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung in Textform an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen MV ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Wahl der Versammlungsleitung,
 - b. Bericht des Vorstandes,
 - c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahlen, soweit diese gemäß den Regelungen in § 12 Abs. 2 dieser Satzung erforderlich sind,
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Kosten, sofern diese entsprechend den Regelungen in § 13 dieser Satzung erforderlich sind.
7. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden
10. Anträge können gestellt werden:
 - von den Mitgliedern,
 - vom Gesamtvorstand.
11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung in Textform bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
 - a. Über später eingehende Anträge darf in der MV nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die MV mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
 - b. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann, als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein entsprechender Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen wird.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
dem geschäftsführenden Vorstand lt. § 26 BGB bestehend aus:
 - Vorsitzender,
 - stellvertretender Vorsitzender,
 - Kassenwart.
 - a. dem Gesamtvorstand bestehend aus:
 - geschäftsführendem Vorstand,
 - Trainingsleiter,
 - Materialwart,
 - Schriftführer,
 - Jugendwart und
 - den Ressortleitern für:
 - Gerätetauchen (DTG)
 - Apnoe
 - Trainingsorganisation
 - Wettkampfsport
 - Jugendsport
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - IT
 - b. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zum erweiterten Vorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder des erweiterten Vorstands.
 - c. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Amt oder dem Verein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
2. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
 - a. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
 - b. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist möglich. Ausnahme: Die Ämter des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenwartes dürfen nicht zusammengelegt werden.
 - c. Für finanzielle Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die laufende Verwaltung des Vereins und insbesondere:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der MV und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
 - b. die Aufnahme und Maßregelungen von Mitgliedern.
5. Die Sitzungen der Ressorts erfolgen nach Bedarf und werden durch den jeweils zuständigen Leiter einberufen und geleitet.
6. Vereinsjugend
 - a. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins
 - b. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
 - c. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. die Jugendversammlung,
 - b. der Jugendausschuss,
 - c. der Jugendwart.
7. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 12

Ordnungen

1. Der Verein kann sich Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern die Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind öffentlich zugänglich. Der Zugang erfolgt über einen ausgewiesenen Bereich auf der Homepage des Vereins.

§ 13

Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung (MV), die Vorstandssitzungen (VS), Beschlüsse der MV, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils eine Niederschrift oder ein Protokoll anzufertigen.

Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand inhaltlich zu genehmigen.

§ 14

Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden alternierend im Abstand von 2 Jahren neu gewählt.

- a. Ungerade Jahre:
 - Vorsitzender,
 - Trainingsleiter,
 - Schriftführer,
 - 1. Kassenprüfer,
 - Ressorts Gerätetauchen,
 - Ressorts Wettkampf,
 - Ressorts Öffentlichkeitsarbeit
- b. Gerade Jahre:
 - stellvertretender Vorsitzender,
 - Kassenwart,
 - 2. Kassenprüfer,
 - Ressorts Trainingsorganisation,
 - Ressorts Apnoe,
 - Ressorts Jugendsport,
 - Ressorts IT.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden jährlich durch zwei von der MV des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der MV einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 16

Haftung

1. Alle für den Verein tätigen Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit 1/3 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen und zu dokumentieren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Tauchsportverband NRW e.V., Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tauchsports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.01.2026 genehmigt

Köln, den 09.01.2026

Joachim Koch
(Vorsitzender)

Peter Machutta
(stv. Vorsitzender)

Claudia Scholzen
(Protokollführerin)